

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 3 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG)

Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche Einziehungsverfügung

Die Gemeinde Weilheim als Straßenbaubehörde gemäß § 50 Abs. 3 Nr. 3 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) zieht die öffentliche Verkehrsfläche „Witznauweg“ (Verbindung Nöggenschwiel – Witznau-Stausee) teilweise ein. Die Teileinziehung erfolgt gemäß § 7 Abs. 1, Satz 2 StrG.

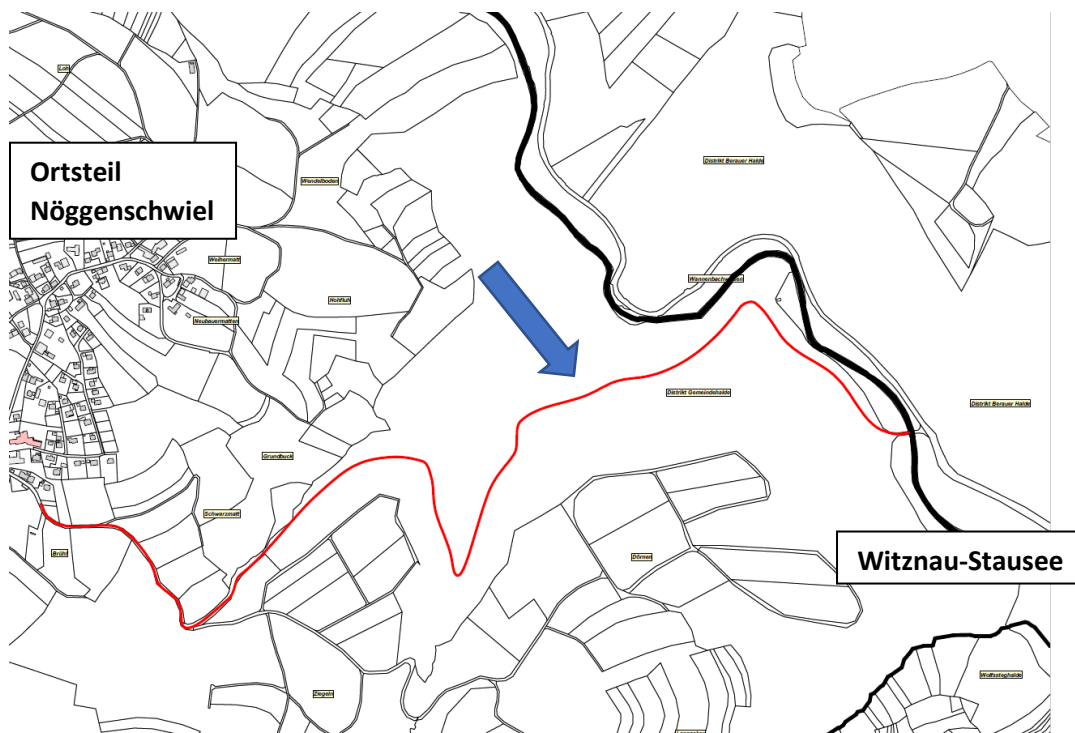
Der Witznauweg wird für eine Nutzung als land- und forstwirtschaftlicher Weg beschränkt. Eine andere Nutzung ist nach Rechtswirksamkeit dieser Verfügung nicht mehr zulässig.

Die Einziehungsabsicht wurde gemäß § 7 Abs. 3 StrG am 04.03.2021 im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Weilheim öffentlich bekannt gemacht. Diese Verfügung wird mit Ablauf eines Monats nach Ihrer Veröffentlichung rechtswirksam.

Die betreffende Fläche wird im nachfolgenden Plan dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehungsverfügung kann Widerspruch erhoben werden. Dieser ist innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Gemeinde Weilheim (Badener Platz 1, 79809 Weilheim) zu erheben.



Weilheim, den 15.09.2021

Jan Albicker, Bürgermeister